

**Polizeiverordnung
der Stadt Lunzenau als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung vom 03.11.2020**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389), erlässt die Stadt Lunzenau nach Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 02.November 2020 die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Rattenbekämpfung
- § 8 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Haus – und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten,
- § 13 Lärm vor besonderen Einrichtungen,
- § 14 Lärm auf Spiel- Sport- und Bolzplätzen
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern,

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Abbrennen von offenen Feuern
- § 18 Belästigung durch Ausdunstung und ähnlichem
- § 19 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung
- § 20 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 21 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Lunzenau.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrbahnen,
- Randstreifen,
- Rad- und Gehwege,
- Brücken, Treppen, Durchlässe, Gräben und Entwässerungsanlagen,
- Markt- und Parkplätze,
- Haltestellen und Haltestellenbuchten,
- Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen,
- sonstige Flächen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen, Bepflanzungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit allgemein zugängliche, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie allgemein zugängliche Sport- und Bolzplätze. Zu den öffentlichen Anlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer und ihre Uferböschung, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Einrichtungen sonstiger Zweckbestimmung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) An oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Anschlagtafeln und ähnlichen) zu plakatieren und
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen. Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus bedürfen der Genehmigung entsprechend der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lunzenau.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Hunde so zu halten, dass niemand durch die anhaltenden tierischen Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört wird.

Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne Aufsicht, einer hierfür geeigneten Person, frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(3) Hunde sind von allgemein zugänglichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(4) Der Absatz 4 gilt nicht für Blindenführhunde.

(5) Der Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- od. Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen. Die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer von Haustieren allgemein, von Hunden im speziellen, hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte, Schachtel) für Aufnahme und Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Tauben und streunende Tiere, insbesondere freilebende Katzen, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

§ 7 Rattenbekämpfung

(1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe (wie Küchen- und Futterabfälle) und Müll von allen, für Ratten leicht zugänglichen, Orten zu entfernen.

(3) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

(4) Die allgemein angeordnete Rattenbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.

(5) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten.
- (2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zulassen.

§ 10

Haus – und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten und sonstige der Ruhezeit unangepasste Lautäußerungen.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sind einzuhalten.

§ 11

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie alle sonstigen mechanischen und elektronischen Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder genutzt werden.
- (2) Der Betrieb von Geräten und Instrumenten im Sinne von Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten, wenn die Geräusche von anderen als störend wahrgenommen werden können. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Freiluftveranstaltungen nach 22 Uhr zulassen.

Soweit für die Veranstaltung nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Abs. 1 und 2 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohnhäusern kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

§ 13

Lärm vor besonderen Einrichtungen

(1) Vor Altenheimen, Schulen während des Unterrichtes, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

(2) Umzüge, Prozessionen und genehmigte Kundgebungen dürfen nicht gestört werden.

§ 14

Lärm auf Spiel-, Bolz-, und Sportplätzen

(1) Kinderspiel-, Sport-, und Bolzplätze, sowie im Freien befindliche Sportanlagen dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens bis 21.00 Uhr genutzt werden.

Der Sportbetrieb durch die Sportvereine bleibt davon unberührt.

(2) Das Betreten und die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet. Die Fitnessgeräte des generationsübergreifenden Spiel-, und Sportgartens an der „Muldenterrasse“ sind für Kinder ab 14 Jahren mit einer Größe über 1,50 m und für Erwachsene gestattet. Das Betretungsverbot gilt nicht für Aufsichtspersonen dort spielender Kinder.

(3) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.

§ 15
**Benutzung von Wertstoffcontainern und
sonstigen öffentlichen Abfallbehältern**

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Es ist verboten größere Abfallmengen und Abfall in die, zur allgemeinen Benutzung aufgestellten, Papierkörbe und Schrottcontainer zu entsorgen. Insbesondere ist die Entsorgung von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.
- (3) Zur Vermeidung der Lärmbelästigung ist das Einwerfen von Altglas und Schrott in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (4) Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16
Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten
 - (a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, insbesondere wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nicht reagiert.
 - (b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen.
 - (c) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
 - (d) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u.ä. außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 - (e) ein Grillfeuer zu betreiben.
 - (f) zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden.
 - (g) die Notdurft zu verrichten.

§ 17

Abbrennen von offenen Feuern

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Auf Antrag können Brauchtumsfeuer genehmigt werden, diese sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

(2) Generell erlaubt sind Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten, sowie die Verwendung von handelsüblichen Feuerschalen im Sinne des § 1 dieser Polizeiverordnung. Dabei darf nur naturbelassenes, trockenes Holz (in Form von Ast-, Spalt- oder Schnittholz) verbrannt werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche erfolgt.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, hohe Windstärken, die unmittelbare Nähe des Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

§ 18

Belästigung durch Ausdunstung und ähnlichem

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Die zur Abfallbeseitigung haushaltsüblichen Mülltonnen, Gelbe Säcke usw. dürfen frühestens am Tag vor der Leerung bzw. Abholung auf den Gehwegen und Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Nach erfolgter Entsorgung sind die Mülltonnen noch am gleichen Tag von den Nutzern wieder von den Gehwegen und Plätzen zu entfernen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 19

Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie Verkehrsschilder, Verkehrsleiteinrichtungen und Straßennebenanlagen, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger u.ä. zu verunreinigen, zu bemalen, zu beschriften, zu beschädigen oder zu entfernen.

(2) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:

- (a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten,
- (b) Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
- (c) außerhalb der Kinderspiel- Sport- und Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
- (d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,

- (e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- (f) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- (g) Brunnen oder Gewässer zu verunreinigen,
- (h) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 20

Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringern, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind. Kann die Gefahr, die von Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen ausgeht, zwar verringert, aber nicht beseitigt werden, so ist darauf hinzuweisen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ohne Erlaubnis plakatiert, oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,

- entgegen § 4 (1) Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden, dass Dritte durch tierische Laute gestört oder durch den Geruch der Tiere gefährdet oder belästigt werden,

- entgegen § 4 (2) Hunde frei umherlaufen lässt sowie diese bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Maulkorb mit sich führt,

- entgegen § 4 (3) Hunde auf allgemein zugänglichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen mit sich führt,

- entgegen § 4 (4) das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

- entgegen § 5 (1) die Notdurft seines Haustieres nicht beseitigt,

- entgegen § 5 (2) kein Hilfsmittel mit sich führt,

- entgegen § 6 Tauben und freilebende Katzen füttert,

- entgegen § 7 (1) Ratten nicht bekämpft und den Befall nicht unverzüglich anzeigt,

- entgegen § 7 (2) Abfallstoffe frei zugänglich lagert,

- entgegen § 7 (3) den Zutritt zum Grundstück und Auskunft verweigert und Bekämpfungsmaßnahmen nicht duldet,

- entgegen § 7 (4) die Kosten für die Bekämpfung durch Dritte nicht trägt,

- entgegen § 8 (1) Fahrzeuge abspritzt, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel vornimmt,

- entgegen § 9 die Nachtruhe stört,

- entgegen § 10 bei Haus- und Gartenarbeiten die Ruhe anderer stört,

- entgegen § 11 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Musikinstrumente sowie alle sonstigen mechanischen Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

- entgegen § 12 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, Fenster und Türen nicht verschließt und andere erheblich belästigt,

- entgegen § 13 (1) vor Altenheimen, Schulen während des Unterrichts, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen vermeidbaren Lärm verursacht,

- entgegen § 13 (2) Umzüge, Prozessionen und genehmigte Kundgebungen stört,
- entgegen § 14 Spiel-, Sport- und Bolzplätze entgegen der festgelegten Zeit benutzt betritt oder raucht,
- entgegen § 15 (1) Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände entsorgt,
- entgegen § 15 (2) größere Abfallmengen, wie Haushalts- und Gewerbemüll entsorgt,
- entgegen § 15 (3) die Sammelbehälter entgegen der festgelegten Zeiten benutzt,
- entgegen § 15 (4) Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffbehälter stellt oder legt,
- entgegen § 16 (a, b) sich aufdringlich oder aggressiv verhält oder bittelt,
- entgegen § 16 (c) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
- entgegen § 16 (d) Gegenstände liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
- entgegen § 16 (e) Grillfeuer betreibt,
- entgegen § 16 (f) nächtigt,
- entgegen § 16 (g) seine Notdurft verrichtet,
- entgegen § 17 (1) offene Feuer abbrennt,
- entgegen § 17 (2) in handelsüblichen Feuerschalen und -körben Materialien verbrennt die verboten sind oder Dritte durch den entstehenden Rauch oder Geruch belästigt werden,
- entgegen § 18 (1) übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert, durch die andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 18 (2) die zur Abfallbeseitigung haushaltsüblichen Mülltonnen nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
- entgegen § 19 (1) öffentliche Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt, bemalt, beschriftet, beschädigt oder entfernt,
- entgegen § 19 (2) a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt,
- entgegen § 19 b) Wegesperrungen beseitigt, verändert oder überklettert,
- entgegen § 19 (2) c) außerhalb der Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- entgegen § 19 (2) d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,

- entgegen § 19 (2) e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- entgegen § 19 (2) f) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
- entgegen § 19 (2) g) Brunnen oder Gewässer verunreinigt,
- entgegen § 19 (2) h) Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
- entgegen § 20 Dachlawinen, Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht beseitigt oder nicht auf die Gefahr hinweist,
- entgegen § 21 (1) die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- entgegen § 21 (2) unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 1 und 2 SächsPBG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und bis höchstens 5.000,00 EURO belegt werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau vom 04.04.2017 am selben Tag außer Kraft.

Lunzenau, den 03.11.2020



Hofmann
Bürgermeister

(Siegel)